



# Amtsblatt

## für die Stadt Salzgitter

Nummer 16

Salzgitter, den 12. August 2010

37. Jahrgang

### Inhalt

| Nr. Amtl. Bekanntmachung  | Seite | Nr. Amtl. Bekanntmachung  | Seite |
|---|-------|---|-------|
| 93 Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Salzgitter (RPO)  | 151   | 95 Abräumung abgelaufener Grabstellen                             | 157   |
| 94 Aufstellung des Bebauungsplans und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Bad 113 für Salzgitter-Bad „St. Elisabeth-Krankenhaus“ | 155   | 96 Öffentliche Zustellungen des Fachdienstes Ordnungswidrigkeiten | 157   |

## Amtliche Bekanntmachung

### 93

#### Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Salzgitter (RPO)

Auf Grund der § 40 Abs.1 Nr.1 i.V.m. §§ 117 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.Oktober 2006 (Nds. GVBl. S.472), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Verfassungsrechtes und anderer Gesetze vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S.191), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 26.05.2010 folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

#### § 1

##### Fachdienst Rechnungsprüfung

<sup>1</sup>Der Fachdienst Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Salzgitter im Sinne von §§ 117 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO). <sup>2</sup>Die Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse des Fachdienstes Rechnungsprüfung ergeben sich aus den §§ 118 bis 120, 123 und 124 NGO. <sup>3</sup>Soweit sich aus gesetzlichen oder anderen Vorschriften nichts anderes ergibt, gelten die nachfolgenden ergänzenden Regelungen dieser Rechnungsprüfungsordnung.

#### § 2

##### Rechnungsprüfungsausschuss

<sup>1</sup>Dem vom Rat gebildeten Rechnungsprüfungsausschuss obliegt:

1. Die Beratung der vom Fachdienst Rechnungsprüfung vorgelegten Schlussberichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse
2. die Beratung der Prüfungsberichte.

<sup>2</sup>An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt die Leitung des Fachdienstes Rechnungsprüfung teil.

<sup>3</sup>Sie kann im Bedarfsfall einzelne Prüferinnen und Prüfer hinzuziehen. <sup>4</sup>Die Leitung ist verpflichtet, dem Rechnungsprüfungsausschuss auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

#### § 3

##### Leitung, Prüferinnen und Prüfer des Fachdienstes Rechnungsprüfung

(1) <sup>1</sup>Der Fachdienst Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und den Prüfern sowie sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. <sup>2</sup>Die Leitung, die Prüferinnen und die Prüfer müssen fachlich und persönlich für die Aufgaben des Fachdienstes Rechnungsprüfung geeignet sein und sollen über umfassende Kenntnisse der gesamten städtischen Verwaltung verfügen. Im Übrigen gilt § 118 NGO.

- (2) <sup>1</sup>Die Leitung ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Prüfungsgeschäfte dem Rat gegenüber verantwortlich. <sup>2</sup>Sie teilt den Prüferinnen und Prüfern die Arbeitsgebiete im Rahmen des Arbeitsverteilungsplanes zu und regelt die Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. <sup>3</sup>Sie trägt neben den Prüferinnen und Prüfern die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte.

#### § 4

##### Aufgaben

- (1) <sup>1</sup>Über die gesetzlich obliegenden Pflichtaufgaben aus §§ 101 Abs. 1, 119 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, Abs. 2 und 123 NGO hinaus werden dem Fachdienst Rechnungsprüfung auch die Aufgaben nach § 119 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 NGO übertragen. <sup>2</sup>Sofern im Falle des § 119 Abs. 3 Nr. 3 NGO Wirtschaftsprüfungen regelmäßig durch andere Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer) vorgenommen werden, beschränkt sich die Tätigkeit des Fachdienstes Rechnungsprüfung auf nicht bereits geprüfte Teilgebiete und die Auswertung der vorliegenden Prüfungsberichte.
- (2) Die Prüfungen des Fachdienstes Rechnungsprüfung sollen grundsätzlich Aussagen zur Wirtschaftlichkeit enthalten.

#### § 5

##### Durchführung der Aufgaben, Befugnisse des Fachdienstes Rechnungsprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Leitung des Fachdienstes Rechnungsprüfung hat einen Jahresprüfplan aufzustellen. <sup>2</sup>Der Jahresprüfplan soll so gestaltet sein, dass ausreichend Arbeitskapazitäten für Schwerpunktprüfungen, Handlungsempfehlungen, Erfolgskontrollen und Beratung vorhanden sind. <sup>3</sup>Über die Umsetzung des Jahresprüfplanes ist dem Rechnungsprüfungsausschuss nach Ablauf von 6 und 12 Monaten zu berichten.
- (2) <sup>1</sup>Der Fachdienst Rechnungsprüfung ist in Durchführung seiner Aufgaben befugt, von den von ihm zu prüfenden Stellen (Fachdienste, Referate, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Beteiligungen, kommunale Anstalten) jede für die Prüfung notwendige Auskunft, die Vorlage und die Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen sowie Einblick in die Bestände zu nehmen. <sup>2</sup>Die vorstehende Befugnis beinhaltet auch den Zugriff auf gespeicherte Daten.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, Prüfungen ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchzuführen; das gilt auch für Prüfungsmaßnahmen im Rahmen von Veranstaltungen. <sup>2</sup>Bei ihrer Prüfung ist ihnen Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen zu gewähren. <sup>3</sup>Alle Prüferinnen und Prüfer haben sich auf Verlangen durch einen entsprechenden Dienstaussweis auszuweisen.
- (4) <sup>1</sup>Lässt es der Prüfungszweck zu, informiert der Fachdienst Rechnungsprüfung die Organisationseinheit vorab über die durchzuführende Prüfung. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Prüfung wird mit der Organisationseinheit in einer Schlussbesprechung erörtert. <sup>3</sup>Zur Vorbereitung wird der geprüften Organisationseinheit ein Entwurf des Prüfungsberichts zur Verfügung gestellt.

#### § 6

##### Kassenprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Einrichtungen zur Zahlungsabwicklung sind die Stadtkasse und ihre Zahlstellen sowie die Handvorschüsse und sonstigen Geldannahmestellen bei den Organisationseinheiten. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Sonderkassen.
- (2) Die Prüfung und Überwachung der Kassen sowie der Einrichtungen, die der Zahlungsabwicklung dienen, erfolgt in den vom Fachdienst Rechnungsprüfung für erforderlich gehaltenen, mindestens jedoch in den rechtlich vorgeschriebenen Häufigkeiten.
- (3) <sup>1</sup>Handvorschüsse und sonstige Geldannahmestellen werden durch die zuständigen Leitungen der Organisationseinheiten unvermutet geprüft. <sup>2</sup>Die Berichte hierüber sind dem Fachdienst Rechnungsprüfung zuzustellen. <sup>3</sup>Das Prüfungsrecht des Fachdienstes Rechnungsprüfung bleibt hiervon unberührt.

## § 7

**Prüfungsberichte, Schlussbericht**

- (1) <sup>1</sup>Jeder Einzelbericht über Prüfungen nach § 119 Abs. 3 NGO ist unmittelbar nach Prüfungsabschluss den zuständigen Organisationseinheiten vorzulegen und unmittelbar den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses und den Fraktionen und Gruppen zur Kenntnis zu geben. <sup>2</sup>Soweit wesentliche Beanstandungen oder Handlungsempfehlungen hierin enthalten sind, ist von der geprüften Organisationseinheit Stellung zu nehmen. <sup>3</sup>Die Stellungnahme ist auf dem Dienstweg der Koordinierungsstelle für Prüfangelegenheiten zuzuleiten und von ihr für die Vorlagenerstellung freizugeben. <sup>4</sup>Für die Abgabe der Stellungnahme gilt grundsätzlich eine Frist von 4 Wochen. <sup>5</sup>Bei umfangreichen oder komplexen Stellungnahmen kann sie auf maximal 6 Wochen verlängert werden. <sup>6</sup>Nach Ablauf dieser Frist ist der Prüfbericht mit oder ohne Stellungnahme im Rechnungsprüfungsausschuss zu behandeln. <sup>7</sup>Für die Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss ist grundsätzlich die Leitung der geprüften Organisationseinheit oder der zuständige Fachdezernent für mögliche Rückfragen und Erläuterungen im Sinne einer einheitlichen Verwaltungsmeinung von der Koordinierungsstelle für Prüfangelegenheiten einzuladen. <sup>8</sup>Geringfügige Beanstandungen können im nichtförmlichen Verfahren ausgeräumt werden. <sup>9</sup>Die Erledigung wird im Prüfbericht dokumentiert.
- (2) <sup>1</sup>Soweit sich hierbei Handlungsfolgen für die Verwaltung ergeben, ist unter angemessener Fristsetzung dem Rechnungsprüfungsausschuss über die Umsetzung zu berichten (Erfolgskontrolle). <sup>2</sup>Der Fachdienst Rechnungsprüfung führt zur Überwachung der nicht ausgeräumten Prüfungsfeststellungen eine Offene-Punkte-Liste. <sup>3</sup>Diese Liste ist als ständiger Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses zu setzen.
- (3) <sup>1</sup>Über strafrechtlich relevante Prüfungsfeststellungen ist der Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für Sachverhalte, durch die der Stadt ein erheblicher Schaden entstehen kann.
- (4) <sup>1</sup>Im Schlussbericht gem. § 120 Abs.3 NGO sind die Bemerkungen zusammenzufassen, die die Prüfungen nach § 119 Abs.1 Nrn. 1 bis 4 NGO ergeben haben. <sup>2</sup>Bemerkungen aus Prüfungen, die auf Grund von § 119 Abs. 3 NGO durchgeführt wurden, werden nur in den Schlussbericht aufgenommen, wenn sie im Rahmen der Jahresabschlussprüfung festgestellt werden und wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss haben.

## § 8

**Zusammenarbeit zwischen dem  
Fachdienst Rechnungsprüfung und den Dienststellen**

- (1) <sup>1</sup>Der Fachdienst Rechnungsprüfung verfolgt im Interesse gesamtstädtischer Belange verstärkt das Ziel einer Begleitung und Beratung. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck ist der Fachdienst Rechnungsprüfung von der Absicht, wesentliche Organisationsänderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass er sich vor der Entscheidung äußern kann. <sup>3</sup>Hierzu zählt auch die Einbindung in entsprechende Projekt- und Arbeitsgruppen, um so bei Bedarf eine begleitende und beratende Funktion zu gewährleisten. <sup>4</sup>Gesetzlich geregelte Vorprüfungsaufgaben des Fachdienstes Rechnungsprüfung bleiben unberührt.
- (2) Vor der Einführung von Gutscheinen, Geldkarten u.ä. ist der Fachdienst Rechnungsprüfung zu beteiligen.
- (3) <sup>1</sup>Der Fachdienst Rechnungsprüfung ist bei Einführung oder Änderung von Verfahren auf dem Gebiet der technikunterstützten Informationsverarbeitung zu beteiligen, soweit das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betroffen ist. <sup>2</sup>Er soll insbesondere in Projektgruppen mitwirken. <sup>3</sup>Ihm ist Gelegenheit zu geben, die Verfahren stichprobenartig und die Berechtigungen im Verfahren zu prüfen. <sup>4</sup>Die dafür erforderliche Hard- und Software muss bereitgestellt werden. <sup>5</sup>Bei schwerwiegenden Störungen, die beim Einsatz von EDV-Technik auftreten, ist der Fachdienst Rechnungsprüfung unverzüglich zu unterrichten. <sup>6</sup>Dies gilt sowohl für zentrale als auch für dezentrale Systeme.
- (4) <sup>1</sup>Dem Fachdienst Rechnungsprüfung sind bei Auftragsvergaben (§ 119 Abs.1 Nr.4 NGO) die vollständigen Bearbeitungsunterlagen (Bedarfsbegründung, Leistungsbeschreibungen, Leistungsverzeichnisse, Angebotsunterlagen, Niederschriften, ggf. Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Kostenübersichten usw.) rechtzeitig und unaufgefordert vor Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen, wenn die Auftragshöhe oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen liegt.

- (5) Dem Fachdienst Rechnungsprüfung sind unaufgefordert zu übersenden:
- a) alle Einladungen zu Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Fachausschüsse und der Werksausschüsse mit den jeweiligen Vorlagen und den entsprechenden Niederschriften.
  - b) alle über den Einzelfall hinausgehende Anordnungen, die das Haushalts- und Rechnungswesen betreffen (dazu gehören auch Satzungen, Gebührenverzeichnisse, Lohnstarife, Preisverzeichnisse und dergleichen),
  - c) Berichte anderer Prüforgane (wie z.B. Rechnungshöfe, Kommunalprüfungsanstalt, Finanzamt und Wirtschaftsprüfer),
  - d) Betriebsabrechnungsbögen und die dazu gehörenden Erläuterungsberichte der kostenrechnenden Einrichtungen und der Einrichtungen, für die das Betriebsabrechnungsverfahren angeordnet ist,
  - e) die Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte der wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen der Stadt sowie der Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist.
- (6) Dem Fachdienst Rechnungsprüfung sind unaufgefordert Übersichten und ihre Änderungen für Vollmachten vorzulegen, insbesondere zur
- a) Abgabe verpflichtender Erklärungen,
  - b) Erteilung von Kassenanordnungen,
  - c) Wahrnehmung von Kassengeschäften durch Personen außerhalb der Stadtkasse.
- (7) <sup>1</sup>Der Fachdienst Rechnungsprüfung ist unter Darlegung des Sachverhaltes von der im Einzelfall betroffenen Dienststelle sofort zu unterrichten, wenn sich ein Verdacht von dienstlichen Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstigen Sachverhalten ergibt, durch die ein Vermögensschaden für die Stadt entstanden ist, entstanden sein oder entstehen kann. <sup>2</sup>Das gilt auch für Kassenfehlbestände und für Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. <sup>3</sup>Die Benachrichtigung des Fachdienstes Rechnungsprüfung befreit nicht von der Meldung an den Oberbürgermeister.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die bisherige Rechnungsprüfungsordnung in der zuletzt am 30.12.2005 bekannt gemachten Fassung aufgehoben.

**94****Aufstellung des Bebauungsplans und Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Bad 113 für Salzgitter-Bad „St. Elisabeth-Krankenhaus“**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 22.06.2010 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans für die im abgedruckten Lageplan gekennzeichnete Fläche in Salzgitter-Bad beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt zwischen der Liebenhaller Straße und der Straße Hinter dem Salze und umfasst den Bereich des St. Elisabeth-Krankenhauses. Im Rahmen von Umbaumaßnahmen wird durch den Krankenhausbetreiber die Errichtung von neuen Gebäuden im südlichen Teil des Grundstücks angestrebt. Der für diesen Bereich derzeit rechtskräftige Bebauungsplan steht diesen Bestrebungen entgegen. Die Aufstellung des Bebauungsplans ist daher erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Baumaßnahmen im Bereich des Krankenhauses zu schaffen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Aufstellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht. Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) liegen die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für den

**Bebauungsplan Bad 113 für Salzgitter-Bad „St. Elisabeth-Krankenhaus“  
vom 20.08.2010 bis 02.09.2010**

im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt,  
9. Obergeschoss, Haupttreppenhaus, in den Zeiten:

|                       |             |
|-----------------------|-------------|
| Montag - Freitag      | 9 - 12 Uhr  |
| Donnerstag zusätzlich | 14 - 18 Uhr |

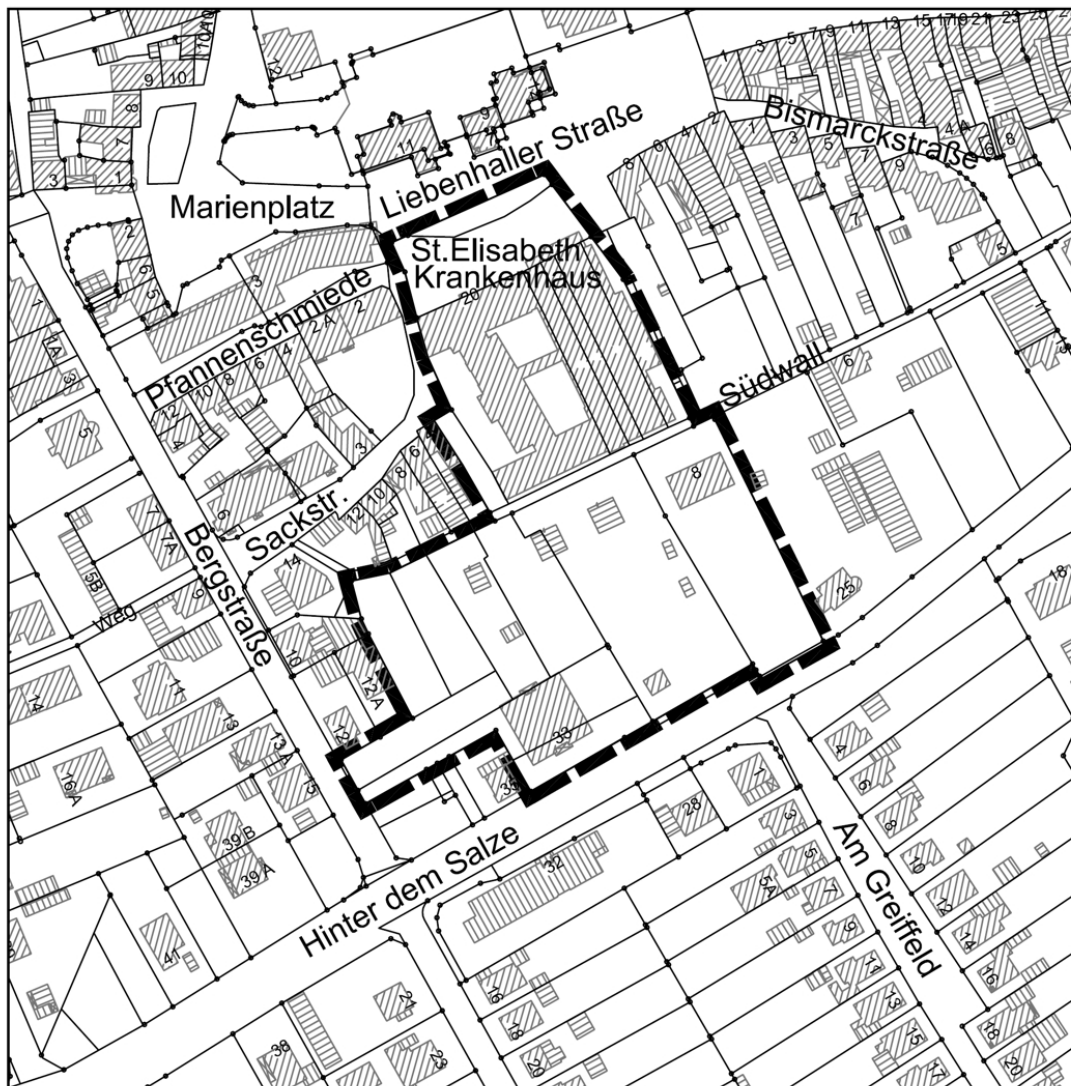
öffentlich aus.

Gemäß § 3 Abs.1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an der Planung beteiligt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

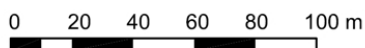
Auskünfte zur Planung erhalten Sie in der o.g. Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter,

Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 910 oder 923  
Telefon-Nr. 839 – 3524 oder – 4061

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz  
- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des  
Bebauungsplans Bad 113  
für SZ-Bad "St. Elisabeth-Krankenhaus"



### Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,  
Bauordnung und Denkmalschutz  
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Bad 113  
für Salzgitter-Bad  
"St. Elisabeth-Krankenhaus"

## 95

**Abräumung abgelaufener Grabstellen**

Gemäß Friedhofssatzung wird hiermit die vorgesehene Einebnung von Erdreihengräbern des Jahrgangs 1980 und Kindergräbern des Jahrgangs 1990 sowie der Urnenreihengräber aus dem Jahr 1990 bekannt gegeben. Die von der Abräumung betroffenen Friedhofsteile werden durch Hinweisschilder gekennzeichnet. Die vorgesehenen Gräber durch rote Pflöcke markiert.

Auch Wahlgrabstätten der o. g. Jahrgänge sind von der beabsichtigten Abräumung betroffen, sofern Ruhefristen der Gräber abgelaufen sind.

Allen Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten wird empfohlen, die in der Erwerbsurkunde begrenzte Laufzeit im Hinblick auf eine mögliche Verlängerung zu überprüfen.

Städtischer Regiebetrieb

## 96

**Öffentliche Zustellungen des Fachdienstes Ordnungswidrigkeiten**

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

| Name/Empfänger<br>AktENZEICHEN          | letzter bekannter Wohnsitz                    | Bescheid nach dem     | Bescheid vom |
|---|---|-----------------------|--------------|
| Filippov, Georgiy<br>32.4/6006851       | Kievski prospekt 27<br>UA-33000 Rovno/Ukraine | Straßenverkehrsgesetz | 01.07.2010   |
| Rademaker, Marjo Mdl<br>32.4/6012067    | Schubertlaan 42<br>NL-9722LC Groningen        | Straßenverkehrsgesetz | 02.07.2010   |
| Kuikman, Johan J<br>32.4/6010754        | Botanicuslaan 14<br>NL-9751AC Haren Gn        | Straßenverkehrsgesetz | 05.07.2010   |
| Ronhaar, Albert Ajhg<br>32.4/6009079    | Vissersdijk 33<br>NL-4201ZA Groningen         | Straßenverkehrsgesetz | 07.07.2010   |
| Kuyvenhoven, Adrianus<br>32.4/6011778   | Feesiaplein 4<br>NL-2691 LJ Gravenzande       | Straßenverkehrsgesetz | 08.07.2010   |
| Bogatu, Leonhard<br>32.4/6008789        | Burgstraße 31<br>68165 Mannheim               | Straßenverkehrsgesetz | 08.07.2010   |
| Bogatu, Leonhard<br>32.4/6012341        | Burgstraße 31<br>68165 Mannheim               | Straßenverkehrsgesetz | 08.07.2010   |
| Van Gasteren, Wilhelmus<br>32.4/6009898 | Willibrorduslaan 84<br>NL-5581 GH Waalre      | Straßenverkehrsgesetz | 09.07.2010   |
| De Vijver, Johannes<br>32.4/6009974     | Vlasselt 34 A<br>NL-4845EW Wagenberg          | Straßenverkehrsgesetz | 13.07.2010   |
| Groza, Alexandru-Ionut<br>32.4/6008792  | Liebigstraße 5<br>30163 Hannover              | Straßenverkehrsgesetz | 13.07.2010   |
| Dirksen, Herman H<br>32.4/6012656       | Kuipershof 1<br>NL-3981TH Bunnik              | Straßenverkehrsgesetz | 14.07.2010   |

|   |   |                       |            |
|---|---|-----------------------|------------|
| Volker, Renaldus Rjm<br>32.4/6009020    | Johannes Ter Horststraat 41<br>NL-7513ZG Enschede | Straßenverkehrsgesetz | 14.07.2010 |
| Avenarius, Willem Wr<br>32.4/6011196    | Holterweg 94<br>NL-7245SK Laren                   | Straßenverkehrsgesetz | 15.07.2010 |
| Zwart, Jan Jw<br>32.4/6011136           | Engelberterweg 85<br>NL-9723EL Groningen          | Straßenverkehrsgesetz | 15.07.2010 |
| Galesloot, Jacobus J<br>32.4/6012532    | Elsterstraatweg 33 B<br>NL-3922GD Elst Ut         | Straßenverkehrsgesetz | 20.07.2010 |
| Doornum, Leonard<br>32.4/6011864        | Barchemseweg 84<br>NL-7241JG Lochem               | Straßenverkehrsgesetz | 23.07.2010 |
| Fahrenholz, Peter-Fritz<br>32.4/6013450 | unbekannt   | Straßenverkehrsgesetz | 23.07.2010 |
| Malesevic, Drasko<br>32.4/4003568       | Carice Milice 16<br>BIH-79240 Kozarska Dubica     | Straßenverkehrsgesetz | 26.07.2010 |
| Rijswijk, Jeroen Jeci<br>32.4/6009008   | De Blauwe Oever 3<br>NL-5247MA Rosmalen           | Straßenverkehrsgesetz | 26.07.2010 |
| Ten Hamm, Willem<br>32.4/6013979        | Dr H.J. Van Mooklaan 367                          | Straßenverkehrsgesetz | 29.07.2010 |

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **09.09.2010** eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung  
- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -